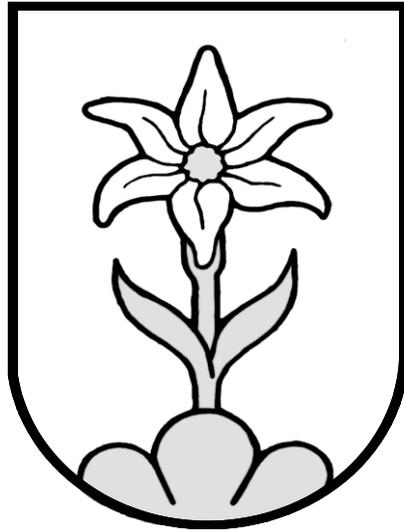


Gemeinde Illgau



Reglement über das Langzeitparkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde

Stand: 01.05.2023

Vom 20.10.2022 GRB-Beschluss Nr. 2022-0314

Der Gemeinderat Illgau,

gestützt auf §3, 10 und 36 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110) und §18 der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111),

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Langzeitparkieren von Motorfahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektromobile, Anhänger usw.) auf allen öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Illgau, welche im Eigentum der Gemeinde sind, sowie für Parkplätze, die durch Vertrag, Miete oder Pacht von anderen Grundeigentümern übernommen und durch Beschluss oder Vereinbarung des Gemeinderates bewirtschaftet werden.

Kurzzeitparkieren für den allgemeinen Gebrauch ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 2 Parkierungsberechtigung

Parkierungsberechtigt sind nur Personen, deren Fahrzeug über ein gültiges Kennzeichen verfügt. Es dürfen nur Fahrzeuge mit einem gültigen Kennzeichen parkiert werden.

Art. 3 Gebührenpflicht- und -verwendung

¹Der Fahrzeughalter, der ein Motorfahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld der unter Art. 1 aufgeführten öffentlichen Parkplätze abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden der Erfolgsrechnung zugewiesen. Es erfolgt keine Spezialfinanzierung.

²Für das Langzeitparkieren kann der Gemeinderat die Gebührenpflicht verfügen. Wer an mehr als zwei Tagen der Woche, länger als gesamthaft 8 Stunden auf öffentlichen Parkplätzen sein Fahrzeug abstellt, gilt als Langzeitparkierer.

Art. 4 Einschränkungen

¹Der Gemeinderat kann die in Art. 1 genannten Parkierungsflächen gegen Entrichtung einer Gebühr vorübergehend sperren.

²Für besondere Veranstaltungen und Anlässe oder andere Sondernutzungen kann der Gemeinderat die Parkierungsflächen zeitlich begrenzt zur Verfügung stellen

Art. 5 Parkkarte für das Dauerparkieren

¹Wer sein Motorfahrzeug regelmässig auf öffentlichen Parkplätzen abstellt kann bei der Gemeindeverwaltung eine Parkkarte für das Dauerparkieren erwerben.

²Für Wohnmobile und Anhänger aller Art werden keine Parkkarten ausgehändigt

³Es besteht kein Recht auf einen festen Parkplatz.

⁴Die Parkkarte wird auf ein Motorfahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

⁵Die Parkkarte entbindet nicht von der Pflicht, temporäre Parkzeitbeschränkungen zB. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen, zu beachten.

Art. 6 Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer der Parkkarte

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

Dauerparkkarte jederzeit (inkl. Abend und Wochenende)	Fr. 70.00/Monat
Dauerparkkarte werktags (ausgenommen Wochenende)	Fr. 35.00/Monat

Art. 7 Gebührenanpassungen

Die Höhe der Gebühren wird regelmässig überprüft und vom Gemeinderat angepasst, sofern sich die Verhältnisse (zB. Unterhalt, Erneuerung der Parkplätze, Teuerung etc.) wesentlich geändert haben. Auf die Sockelbeträge kann dabei höchstens ein Zuschlag von maximal 50 % erhoben werden.

Art. 8 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 9 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Illgau am 1. Mai 2023 in Kraft.

Illgau, 12. März 2023

Gemeinderat Illgau

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Beeler

Maya Kryenbühl-Blattmann